

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9/9a VG 13/07 B

L 9 VG 8/99 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 18 VG 12/96 (SG Hannover)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Niedersachsen,
vertreten durch das Landesamt für Soziales, Jugend und Familie,
- Landessozialamt -,
Domhof 1, 31134 Hildesheim,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Januar 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u und
Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 19. Dezember 2006
wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten des Beschwerdever-
fahrens nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) hat durch Urteil vom 19.12.2006 die - im Laufe des erstinstanzlichen und des Berufungsverfahrens geläuterte - Auffassung des Beklagten bestätigt, wonach der Kläger wegen anerkannter Schädigungsfolgen einer Gewalttat vom 11.10.1989 Anspruch auf Beschädigtenrente nur nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit um 50 vH (davon 10 vH wegen besonderer beruflicher Betroffenheit) hat. Die Revision hat das LSG nicht zugelassen.
- 2 Dagegen hat der Kläger Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er macht Zulassungsgründe nach § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 SGG geltend.
- 3 Die Beschwerde ist unzulässig, weil die behaupteten Zulassungsgründe nicht so dargelegt und bezeichnet sind, wie dies § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt.
- 4 Nach § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder das Urteil von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweicht oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 5 Grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Ein Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss der Beschwerdeführer mithin Folgendes aufzeigen: (1) Eine konkrete Rechtsfrage, (2) ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, (3) ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie (4) die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung, also eine Breitenwirkung (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; SozR 1500 § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 59, 65).
- 6 Für die von ihm als grundsätzlich bedeutsam angesehenen Fragen,
 - "ob dem Kläger bei fehlerfreier Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen Prozesskostenhilfe bei mehreren zeitlich nacheinander tätig gewesenem Prozessvertre-



tern hätte gewährt werden müssen, zumindest aber für jeweils zeitlich einen Prozessvertreter anteilig durch Entscheidung für alle PKH-Anträge" und

- "ob in einem Verfahren vor dem LSG bzw vor einer Gerichtsinstanz dem Kläger durch Stattgeben mehrerer Anträge auf Prozesskostenhilfe sowie Gewährung von Sachkosten im Falle der Selbstvertretung, jedem zeitlich nachgeordneten Prozessbevollmächtigten anteilige Kostenerstattung gemäß der Verfahrensgebühr in Anwendung der BRAGO zu erfolgen hat",

hat der Kläger nicht dargelegt, dass sie im angestrebten Revisionsverfahren geklärt werden könnten. Dazu hätte er aufzeigen müssen, weshalb das Revisionsgericht sachlich über diese Fragen zu entscheiden hätte.

- 7 Soweit der Kläger zahlreiche weitere Fragen als grundsätzlich bedeutsam aufwirft, fehlt die unerlässliche Wiedergabe der Prozessgeschichte und des der Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalts (*vgl BSG, Beschluss vom 23.7.2007 - B 13/4 R 381/06 B - juris RdNr 8*), sodass sich seinem Vortrag insbesondere die Klärungsfähigkeit der für grundsätzlich bedeutsam gehaltenen Fragen nicht entnehmen lässt. Ohne Angabe des zugrunde liegenden Sachverhalts könnte sich der Senat erst nach einem Studium der Gerichts- und Verwaltungsakten ein Bild über den Streitgegenstand und dessen rechtliche sowie tatsächliche Schwerpunkte machen. Diese Arbeit will § 160a Abs 2 Satz 3 SGG dem Gericht durch die Forderung ersparen, dass in der Begründung der Beschwerde die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden müsse.
- 8 Zur formgerechten Rüge eines Zulassungsgrundes der Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG, auf den sich der Kläger weiter stützt, ist in der Beschwerdebegründung die Entscheidung, von der das Urteil des LSG abweichen soll, zumindest so zu bezeichnen, dass sie ohne Schwierigkeiten auffindbar ist. Ferner ist deutlich zu machen, worin eine Abweichung zu sehen sein soll. Der Beschwerdeführer muss darlegen, zu welcher konkreten Rechtsfrage eine das Berufungsurteil tragende Abweichung in dessen rechtlichen Ausführungen enthalten sein soll. Er muss einen abstrakten Rechtssatz aus dem vorinstanzlichen Urteil und einen abstrakten Rechtssatz aus der höchstrichterlichen Entscheidung so bezeichnen, dass die Divergenz erkennbar wird. Es reicht hingegen nicht aus, auf eine bestimmte höchstrichterliche Entscheidung mit der Behauptung hinzuweisen, das angegriffene Urteil weiche hiervon ab. Schließlich ist darzulegen, dass die berufsgerichtliche Entscheidung auf der gerügten Divergenz beruhe (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29*).
- 9 Soweit der Kläger vorbringt, das Berufungsurteil weiche von zahlreichen Entscheidungen des BSG und des BVerfG ab, hat er ausnahmslos keine divergenzfähigen Rechtssätze des LSG herausgearbeitet. Er hat unberücksichtigt gelassen, dass ein Gericht von Entscheidungen der in § 160 Abs 2 Nr 2 SGG genannten Gerichte nicht schon dann abweicht, wenn es sie nicht beachtet oder missversteht, sondern erst, wenn es ihnen (grundsätzlich) widerspricht (*vgl dazu zB BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26*).



- 10 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie hier - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen zur Bezeichnung des Verfahrensmangels zunächst die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG, ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 36). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 und 128 Abs 1 Satz 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 11 Soweit der Kläger rügt, das LSG habe verfahrensfehlerhaft nicht über den Antrag vom 11.2.2000 auf Prozesskostenhilfe unter Beordnung des zunächst (bis zur Niederlegung seines Mandats im März 2006) tätig gewesenen Rechtsanwalts Dr. B. entschieden, sondern nur über den kurz vor der mündlichen Verhandlung vom 19.12.2006 gestellten Antrag auf Prozesskostenhilfe unter Beordnung des am 14.12.2006 mandatierten Rechtsanwalts K. , legt die Beschwerdebegründung nicht dar, weshalb die Entscheidung des Berufungsgerichts auf der unterlassenen Entscheidung über den am 11.2.2000 gestellten Antrag auf Prozesskostenhilfe beruhen kann, obwohl der Kläger in der mündlichen Verhandlung durch einen (beigeordneten) Rechtsanwalt vertreten war.
- 12 Die Rüge des Klägers, er sei vor dem LSG nicht sachkundig vertreten gewesen, weil er nach der Mandatsniederlegung seines ersten Prozessbevollmächtigten keinen vertretungsbereiten Fachanwalt für Sozialrecht habe finden können, ist unschlüssig. Sie geht nicht darauf ein, warum der Kläger eine Beordnung von Rechtsanwalt K. selbst beantragt und die Auswahl des beizuordnenden Rechtsanwalts nicht - wie nach § 73a Abs 1 Satz 2 SGG möglich - dem Gericht überlassen hat.
- 13 Soweit der Kläger rügt, er sei - entgegen § 110 Abs 1 Satz 1 SGG - vom LSG erst 13 Tage vor dem Termin zur mündlichen Verhandlung geladen worden und habe die ergänzende Stellungnahme des Dipl.-Psych. W. nur vier Tage vor dem Verhandlungstermin erhalten, fehlt es an Vorbringen dazu, was er mit Hilfe seines Prozessbevollmächtigten unternommen hat, um sich - zB durch einen Antrag auf Verlegung oder Vertagung des Termins - hinreichend Zeit zur Wahrnehmung seines Rechts auf Gehör zu verschaffen (vgl dazu Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG Komm, 8. Aufl 2005, § 62 RdNr 11c mwN).
- 14 Soweit der im Berufungsverfahren anwaltlich vertretene Kläger dem LSG vorwirft, mannigfach die Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts (§ 103 SGG) verletzt zu haben, hat er ausnahmslos



nicht aufgezeigt, inwiefern er die nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG geforderten, von ihm nur teilweise hinreichend bezeichneten Beweisanträge durch entsprechend protokollierte Wiederholung bzw Bezugnahme in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG bis zum Schluss des Verfahrens aufrechterhalten habe (*vgl dazu zB BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 13*).

- 15 Soweit der Kläger an zahlreichen, in seiner umfangreichen Beschwerdebegründung verstreuten Stellen immer wieder rügt, das LSG habe die erhobenen Beweise nicht richtig gewürdigt (Verletzung des § 128 Abs 1 Satz 1 SGG) und § 109 SGG verletzt, behauptet er Verfahrensfehler, die nach der ausdrücklichen Bestimmung des § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG nicht zur Zulassung der Revision führen können.
- 16 Auch indem er Verletzungen des materiellen Rechts (*zB Art 3 Abs 1 GG*) geltend macht, hat der Kläger keine Revisionszulassungsgründe aufgezeigt. Zulässiger Gegenstand einer Nichtzulassungsbeschwerde ist es nicht, ob das LSG richtig entschieden hat (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 S 10*).
- 17 Die nicht formgerechte Beschwerde ist nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen.
- 18 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

